

Per Mail zugestellt an: [rechtsdienst@sif.admin.ch](mailto:rechtsdienst@sif.admin.ch)

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Generalsekretariat EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Basel, 8. Mai 2017  
J.2. / ABA

## Stellungnahme der SBVg: Änderung des Bankengesetzes und der Bankenverordnung (Fintech)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 1. Februar 2017 zur Stellungnahme betreffend die Änderung des Bankengesetzes und der Bankenverordnung (Fintech). Wir begrüssen die Initiative der Verwaltung, mit einer Anpassung der regulatorischen Rahmenbedingungen der immer dynamischeren Finanzwelt Rechnung zu tragen und den für die Finanzbranche wichtigen und vielversprechenden Bereich Fintech aktiv zu gestalten.

Es ist zentral, einerseits die digitalen Geschäftsmodelle mit ihrer Innovationskraft zu fördern und andererseits sicherzustellen, dass neue Risiken adäquat reguliert sind und der faire Wettbewerb unter den verschiedenen Marktteilnehmern weiterhin erhalten bleibt.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

### Zusammenfassung

- Fintech soll zur Erhaltung und **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes** gefördert werden.
- Es sollen gezielt **innovative Dienstleistungen** gefördert werden und **nicht einzelne Anbietersegmente**. Bestehende Finanzdienstleistungsunternehmen, insbesondere auch die Banken, müssen zu den gleichen regulatorischen Bedingungen am innovativen Fintech-Markt partizipieren können wie neue Anbieter.
- Es soll keine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten etablierter Akteure stattfinden, insbesondere sollen nicht **selektiv Lücken ins Geldwäschereidispositiv** geschlagen werden.
- Im Rahmen der vorgeschlagenen Änderung des Bankengesetzes und der Bankenverordnung soll den Bedürfnissen der Branche nach **Rechtssicherheit (auch im digitalen Bereich)** Rechnung getragen werden (z.B. klare Begriffsdefinitionen)

und Abläufe, rechtlich anerkannte e-ID zur Identifizierung, Zugangsregeln, Beweiskraftregeln etc.)

- Die noch vorhandenen **Unklarheiten betreffend Gültigkeit und Umfang der üblichen Aufsichts-, Kontroll- und Schutzelementen** (z.B. Geldwäschereibestimmungen, Anlegerschutz etc.) müssen noch weiter konkretisiert werden.

## A. Allgemeine Bemerkungen

### 1. Keine wettbewerbsverzerrenden Vorteile für neu gegründete Unternehmen

Die Vorlage ist zu begrüßen, da dadurch Fintech-Unternehmen, welche Dienstleistungen ausserhalb des typischen Bankgeschäfts erbringen, ihrem Risikopotential entsprechend angemessen reguliert werden können.

Dabei muss jedoch darauf geachtet werden, dass es nicht zu wettbewerbsverzerrenden Vorteilen zu Gunsten von neu gegründeten Fintech-Unternehmen kommt und die etablierten Finanzdienstleister ungerechtfertigt benachteiligt werden. Mit anderen Worten sollte auch hier der Grundsatz "gleicher Service - gleiche Regeln" (level playing field) Beachtung finden. Dieser Gedanke kommt übrigens auch im Jahresbericht des Beirats „Zukunft Finanzplatz“ vom 25. Januar 2017 zum Ausdruck: Der Beirat hält in seinem Bericht fest, dass der Staat als Antwort auf die Herausforderungen von Digital Finance Innovation ermöglichen und den Wettbewerb sicherstellen, nicht aber Technologien oder Geschäftsmodelle gezielt fördern solle.<sup>1</sup>

So sollten z.B. die Pflichten im Rahmen der Geldwäschereigesetzgebung (GwG) nicht aufgeweicht werden. Nach unserem Verständnis wären die Bereiche Crowdfunding (Art. 5 Abs. 3 lit. c BankV) und Sandbox (Art. 6 BankV) den Bestimmungen des GwG entzogen. Dies steht im Widerspruch zu den Aussagen im Erläuterungsbericht und ist zu korrigieren. Der schweizerische Finanzplatz kann es sich nicht leisten, dass Finanzintermediäre oder im Finanzbereich tätige Fintech-Unternehmungen selektiv vom Geldwäschereibekämpfungsdispositiv ausgeklammert werden. Im Gegenteil, gerade im Gebiet von neuartigen Dienstleistungsangeboten von Unternehmungen, die auf dem Markt noch nicht etabliert sind, dürfte das Risiko für Geldwäscherei noch grösser sein, als bei den konventionellen Anbietern. Die internationale Tendenz ist denn auch entsprechend: Gerade die EU sieht vor, z.B. virtuelle Währungen und Zahlungsplattformen verstärkten Geldwäschereigen zu unterstellen<sup>2</sup>.

Im Bereich Innovationsförderung besteht aus unserer Sicht weiterer Anpassungsbedarf. Gemäss erläuterndem Bericht soll die Berechnung des Schwellenwertes von CHF 100 Millionen, wie er in Art. 1b Abs. 1 lit. a E-BankG statuiert ist, auf konsolidierter Basis erfolgen. Im Konzern organisierte Unternehmen, welche Tochtergesellschaften für Finanzinnovationen gründen würden, wären dadurch benachteiligt. Art. 1b Abs. 1 lit. a BankG sollte folglich dahingehend eingeschränkt oder zumindest verbindlich ausgelegt werden, dass die Begriffe „Finanzgruppen“ und „Finanzkonglomerate“ auf Unterneh-

<sup>1</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-65386.html>

<sup>2</sup> Vgl. SBVg Stellungnahme zur Vorkonsultation „Vorschläge zur Verringerung von Markteintrittshürden für Fintech-Unternehmen“ vom 22. Juli 2016

mensgruppen beschränkt werden, welche exklusiv im Bereich Fintech aktiv sind. Damit würde diese unerwünschte Benachteiligung von Konzernstrukturen vermieden. 3

Die Problematik einer möglichen Wettbewerbsverzerrung zugunsten neuer Anbieter stellt sich insbesondere auch im Zusammenhang mit der konsolidierten Aufsicht. Im Sinne einer möglichst flexiblen Kooperation zwischen Start-Ups und etablierten Akteuren soll deshalb auch die konsolidierte Aufsicht überprüft und - sofern mit Blick auf die Gleichberechtigung der Anbieter nötig - flexibilisiert werden. Mit anderen Worten sollen bereits bestehende Finanzdienstleister uneingeschränkt von bestehenden Konsolidierungsvorschriften dieselben Möglichkeiten haben Fintech Unternehmen selber zu gründen und zu betreiben oder sich an innovativen Firmen im Finanzdienstleistungsbereich zu beteiligen, wie neu auf den Markt tretende Akteure.

## *2. Teilweise noch unklare Begriffe und Abläufe sowie generelle Anregungen*

- Der Begriff „Innovation“, wie er im Titel von Art. 1b sowie in Abs. 2 VE-BankG verwendet wird ist unklar, auch in zeitlicher Hinsicht: Die Vorlage sieht de facto eine „ewige“ Förderung vor. Stattdessen wäre eine zeitliche Begrenzung sinnvoller, etwa eine generell beispielsweise auf 5 Jahre begrenzte „Startup“-Hilfe oder Wegfall der Privilegierung für den Fall, dass die „Innovation“ durch (noch) bessere anderweitige Lösung überholt wurde.
- Es stellt sich die Frage nach den Folgen, wenn das zu fördernde Unternehmen während der Geschäftstätigkeit die quantitative Hürde überschreitet. Diese Frage wird vom Entwurf nicht konzis beantwortet. Dem vorgeschlagenen Konzept entsprechend müsste dieser Sachverhalt dazu führen, dass der betreffende neue Anbieter ab dann den normalen Regeln untersteht (Konzept „Up or out“). Entgegen den von der Vorlage zur Verfügung gestellten Kompetenzen von Bundesrat und FINMA dürfen solche Sachverhalte jedenfalls nicht standardmässig zu FINMA-Ausnahmebewilligung i.S.v. Art. 1b Abs. 4 VE-BankG führen, andernfalls drohte eine empfindliche Wettbewerbsverzerrung zu Lasten etablierter Banken.
- Ebenfalls unklar ist, ob der Begriff „wirtschaftliche Einheit“ gemäss Art. 1a lit. c VE-BankG dem Finanzkonzern i.S.v. Art. 3c BankG entspricht, welche Strukturen zulässig sind und welche als Umgehungstatbestände zu qualifizieren wären. Konzernstrukturen sollten nicht per se verboten sein, denn diese sind nicht zwingend schlechter als „stand alone“-Strukturen. Umgekehrt sind SPV-Strukturen nur formal, nicht aber wirtschaftlich unabhängig von den Gründungs-Auftraggebern.
- Die Regelung „weder anlegen noch verzinsen“ gemäss Art. 1b Abs. 1 lit. b VE-BankG sowie Art. 6 Abs. 2 lit. b VE-BankV ist unklar. Dies wird auch im Erläuterungsbericht (S. 19) nicht verdeutlicht, welcher nicht deckungsgleich von „Verbot des Aktivgeschäfts“ spricht.
- Die Regelung, inwieweit neue Anbieter neben Finanzierung/Crowdfunding auch Anlagegeschäft anbieten können (vgl. Erläuterungsbericht, S. 11 f.) ist ebenfalls nicht verständlich. Die Umschreibung „nicht hauptsächlich“ (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. b VE-BankV) hat Auslegungs- und Umgehungspotential und beinhaltet zudem erhebliche Reputationsrisiken für den Finanzplatz. Bei der weiteren Konkretisierung sollte klar geregelt werden, in welchem Umfang das Anlagegeschäft erfasst sein soll.

Würde man sich von Risikoüberlegungen leiten lassen, wäre beispielsweise eine Beschränkung auf das Crowdfunding-Geschäft denkbar.

4

- Schliesslich sind auch Begriffe wie Startup- oder Fintech-Unternehmen, welche zwar nicht im Gesetzestext, aber im Erläuterungsbegriff verwendet werden, unklar, offen und können naturgemäss nicht griffig definiert werden. Dementsprechend haben sie hohes Umgehungspotential.
- Die Vorlage vernachlässigt ausserdem den rechtlichen Rahmen, welcher ergänzend zur Technik vollständig elektronische Abläufe zwischen Anbieter und Kunden ermöglichen und rechtssicher ausgestalten soll, wie dies in der physischen Welt heute schon der Fall ist. Zu denken ist etwa an klare Regeln zur einheitlichen und einfachen Identifizierung mittels e-ID, zum rechtsgenügenden Zugang relevanter Dokumente („Briefkasten“) oder zur Beweiskraft in der elektronischen Welt (ZPO regelt derzeit nur „klassische“ Beweismittel der physischen Welt). Dabei ist auch den besonderen Bedürfnissen von Unternehmen in der elektronischen Welt gebührend Rechnung zu tragen (z.B. Thematik Doppelunterschrift), was derzeit die ZertES nur unvollständig tut.
- Der am 22. Februar 2017 publizierte Entwurf des Bundesrat für ein neues e-ID-Gesetz mit Vernehmlassungsfrist bis 29. Mai 2017 ist nach dem Gesagten eine wertvolle zusätzliche Gesetzgebungsaktivität, welche koordiniert mit vorliegender Fintech-Vernehmlassung zu behandeln ist.

### 3. Einführung einer Review-Klausel

Aufgrund der heute weitgehend unklaren (Neben-) Wirkungen der neuen Bestimmungen fordern wir, dass eine Review-Klausel eingeführt wird. Demzufolge hat der Bundesrat nach Ablauf von 3 Jahren nach Inkraftsetzung der Änderungen zu überprüfen, ob die neuen Bestimmungen den Zweck der Innovationsförderung tatsächlich erfüllen und welche weiteren (möglicherweise unbeabsichtigten) Auswirkungen diese zeigten. Im Rahmen eines Berichts legt er der Bundesversammlung Rechenschaft über die Ergebnisse dieser Überprüfung ab. Konkret schlagen wir folgende Formulierung vor:

*„Der Bundesrat hat 3 Jahre nach Inkrafttreten der Änderungen vom [Datum] die Bestimmungen im Hinblick auf die Zweckmässigkeit und die Wirksamkeit der Innovationsförderung, die verfassungsrechtliche Gleichbehandlung von Gewerbetreibenden und weiterer Auswirkungen zu prüfen. Er erstattet der Bundesversammlung darüber Bericht und zeigt allfälligen Anpassungsbedarf auf Gesetzes- und Verordnungsstufe auf.“*

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Art. 1a VE-BankG

In Art. 1a VE-BankG wird ein quantitatives (100 Millionen Franken) und ein qualitatives Element (Anlage oder Verzinsung von Publikumseinlagen) in die Definition des Begriffs „Bank“ eingeführt. Damit wird aus unserer Sicht zu wenig deutlich, dass die Fintech-Förderung allen Finanzdienstleistern, also auch den etablierten Akteuren, in gleichem Masse zugute kommen soll.

Begrüssenswert wäre eine innovationsfördernde Regulierungserleichterung, die sämtlichen – auch den etablierten Akteuren im Finanzmarkt – nützt und so grösstmögliche

Dienstleistungsinnovation gewährleistet. Es wäre deshalb sachgerechter, denjenigen Bereich der Aufsichtsnormen, die Innovationen erschweren, klarer einzugrenzen und diese – unabhängig von Grösse und Art des Innovators – einem flexibleren Aufsichtsregime zugänglich zu machen. Der Fokus sollte deshalb auf der angebotenen innovativen Dienstleistung liegen und nicht auf der Person des Anbieters. Dabei sollte die Aufsichtstätigkeit sachlich differenzierend eng mit dem Institut abgestimmt und die Aufsichtserleichterung einzelfallbezogen und risikogerecht festgelegt werden (dies im Sinne des Sandbox-Konzeptes der FCA wie im Erläuterungsbericht, S. 28 Ziff. 1.4.2.3, beschrieben). Dies entspricht auch dem bewährten aufsichtsrechtlichen Ansatz der FINMA, Regeln so festzulegen, dass sie von jedem Institut entsprechend Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil des individuellen Geschäftsmodells umzusetzen sind. Dieser FINMA-Ansatz respektiert auch das wichtige Begriffspaar der Prinzipienbasiertheit und der Proportionalität. Die FINMA wendet diese Prinzipien auf allen Stufen an. Umso mehr müssen die Prinzipien auch im Verhältnis zwischen etablierten Banken und neuen Anbietern zur Anwendung gelangen. Nur so ergibt sich mit Bezug auf die Finanzmarktregulierung ein in sich stimmiges Gesamtkonzept, welches überdies keine unsachlichen und unzulässigen Wettbewerbsverzerrungen beinhaltet.

## *Art. 1b VE-BankG*

### *1. Kompetenzordnung für Ausnahmeregelungen klarer mit Zusatzkriterien fassen*

Die Ausübung des Behördenermessens ist nur für den Bundesrat und auch dort nicht trennscharf vorgegeben: Gemäss Art. 1b Abs. 2 VE-BankG soll er die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz berücksichtigen. Die FINMA schöpft ihr Ermessen demgegenüber „in besonderen Fällen“ aus, womit ihr keine klare Richtlinie gegeben ist (Art. 1b Abs. 4 VE-BankG). Gemeint ist wohl in beiden Fällen, dass es um Innovationsförderung geht.

Indessen soll der VE-BankG als Ganzes die Innovation fördern. Ausnahmeregelungen und Ermessensspielräume der vorgenannten Art sind deshalb durch konkrete Zusatzkriterien einzugrenzen, damit das Verhältnis von Regeln und Ausnahmen nicht verwässert und sichergestellt wird, dass sich die Aktivitäten von Bundesrat und FINMA innerhalb sachlicher, vernünftiger und griffiger Eckpfeiler entfalten. Richtigerweise müssen als solche Zusatzkriterien bzw. Eckpfeiler insbesondere die Interessen des Anleger- und Systemschutzes sowie der Reputation des Finanzplatzes gelten. Allfällige Ausnahmen sind gegen vorgenannte Interessen abzuwägen. Diese Ermessensausübung muss in Anwendung des Legalitätsprinzips für beide Behörden (Bundesrat und FINMA) ausdrücklich im Gesetz festgelegt sein.

Andernfalls droht angesichts der sehr offene Kompetenzordnung des VE-BankG mit unklar abgegrenzter Mischung aus:

- Bundesrat-Kompetenz, quantitative Hürden generell heraufzusetzen (Art. 1b Abs. 2 VE-BankG), und
- FINMA-Kompetenz, im Einzelfall Bewilligung trotz Überschreitens der gesetzlich gesetzten quantitativen Hürde zu gewähren (Art. 1b Abs. 4 VE-BankG)

vollständige Unklarheit und Rechtsunsicherheit über die anwendbaren Regeln. Der Erläuterungsbericht (S. 20, 34 u. 35) scheint dies hinzunehmen, obwohl damit eine

rechtsstaatlich fragwürdige und erst noch parallele Generalkompetenz von Bundesrat und FINMA ohne griffige Zusatzkriterien geschaffen würde.

Entscheidend muss auch hier sein, dass für verschiedene Anbieter gleicher Dienstleistungen keine „aufsichtsrechtliche Zweiklassengesellschaft“ geschaffen wird. Vor allem kleinere Banken würden sonst regulatorisch komparativen Nachteilen ausgesetzt, welchen sie auf Dauer nicht standhalten könnten.

*2. Klärung der Frage, welche Regeln auch für neue Anbieter uneingeschränkt gelten und Impulse für die kommende Behördenpraxis*

Der VE-BankG will die Regeln für neue Anbieter nur „sinngemäss“ zur Anwendung bringen. Dies produziert grosse Rechtsunsicherheit mit Bezug auf den konkreten Umfang der anwendbaren Regeln. Im Rahmen der weiteren Konkretisierung bzw. in der künftigen Behördenpraxis soll Klarheit geschaffen werden, welche der üblichen Aufsichts-, Kontroll- und Schutzelemente für welche Anbieter und in welchem Umfang zur Anwendung kommen. Für diesen Konkretisierungsprozess verweisen auf unsere Überlegungen in der Beilage zur Stellungnahme mit dem Titel: „Anregungen für die weitere Konkretisierung und künftige Behördenpraxis“.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Rolf Brüggemann



Andreas Barfuss

**Beilage:** Anregungen für die weitere Konkretisierung und künftige Behördenpraxis



## **Anregungen für die weitere Konkretisierung und künftige Behördenpraxis**

Beim vorliegenden Ansatz wurden wesentliche Risiken für die Kunden und den Schweizer Finanzplatz insgesamt vernachlässigt. Dementsprechend fokussieren auch Erläuterungsbericht und Regulierungsfolgenabschätzung auf positive Impulse.

Unserer Auffassung nach wurden insbesondere folgende Blickwinkel nicht beleuchtet und sollten bei der weiteren Konkretisierung adressiert werden:

Risiken aus Sicht Einzelkunde:

- Überdies besteht das Risiko, dass infolge bloss „sinngemässer“ Anwendung des BankG gemäss Art. 1b Abs. 1 Ingress VE-BankG auf neue Anbieter noch weitere Regeln nicht oder nicht vollständig anwendbar werden, welche mit dem Pauschalwaiver (keine Einlagensicherung und keine FINMA-Unterstellung) nicht abgedeckt sind. Dies widerspricht klar einem effizienten Kundenschutz.
- Crowdlending-Plattformen im Sinne reiner Vermittler zwischen nicht gewerbsmässigen Kreditgebern und Privaten sind dem KKG nicht unterstellt. In der Praxis dürften somit Kredite in namhafter Höhe über Plattformen an Private vermittelt werden, die dann aber in der gemäss Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) zu führenden Datenbank IKO nicht auftauchen und für welche vorgängig keine gemäss Art. 28 KKG erforderliche Kreditfähigkeitsprüfung durchgeführt wurde. Dadurch wird die Vergabe von Krediten an Private für die dem KKG unterstellten Kreditinstitute erheblich erschwert, da sie Gefahr laufen, Kredite an Personen zu vergeben, die unter Berücksichtigung solcher Plattform-Kredite vielleicht gar nicht mehr kreditwürdig wären. Es besteht folglich kein Level Playing Field mehr für Kreditanbieter und Personen können leicht überschuldet oder Kreditgeber geschädigt werden.

Risiken aus Sicht Bankenregulierung:

- Trotz genannter Prämisse bietet die Bestimmung von Art. 1b VE-BankG Raum für eine weitgehend freie Behördenpraxis, ohne gleichzeitig die Eckpfeiler für die allfällige Gewährung von Erleichterungen aufzeigen. Diese Flexibilität geht zu Lasten der Rechtssicherheit.
- Der Grundsatz gemäss EFD-Entwurf ist die „sinngemässe Anwendung“ des Bankengesetzes auf Nichtbanken, deren Geschäftstätigkeit Publikumseinlagen von bis zu CHF 100 Mio. ohne Anlage und Verzinsung umfasst. Das Konzept der sinngemässen Anwendung hört sich bestechend einfach an, lässt jedoch viele Fragen offen. Beispielsweise fragt sich, ob auch eine sinngemässe Anwendung des Bankenkonzursverfahrens (Art. 33 ff. BankG) vorgesehen ist. Lediglich für einzelne Normen ist in Art. 1b Abs. 3 VE-BankG die Nichtanwendbarkeit klargestellt, wobei selbst aufgrund dieses Vorbehalts unklar bleibt, welche Bestimmungen demgemäss anwendbar sind und welche nicht.
- Der Umfang der „sinngemässen“ Anwendung der für Banken geltenden Vorschriften ist zu klären. So müssten beispielsweise auch für technologiebasierte Dienstleister dieselben Vorschriften im Bereich der elektronischen Sicherheit gelten wie für Banken (Postulat der technologischen Neutralität). Sonst droht eine Absenkung des Kunden- und Datenschutzes, welche entgegen dem in der Vorlage vorgesehenen Waiver weit über das Fehlen von Einlagensicherung und FINMA-Unterstellung hinausgeht (vgl. oben Ziff. II.2.2.1 lit. a). Weiter ist fraglich, wie sich dies bei Bezahl Dienstleistungen verhält, bei denen das Risiko betrügerischen Missbrauchs besteht. Banken unterhalten hier aufwändige Systeme, um

Kundenschäden abzuwehren. In diesem Bereich ist zudem davon auszugehen, dass die neuen Fintech-Akteure mit den etablierten Banken auch systemisch (z.B. über Schnittstellen zu den Banksystemen) verknüpft sein werden. Die Sicherheit entlang der Kette kann durch ein jedes Glied geschwächt werden. Es wäre zweckfremd, wenn die einschlägigen Vorschriften (insb. gemäss Anhang 3 des FINMA-RS 2008/21 operationelle Risiken) auf neue Anbieter nur fragmentarisch Anwendung fänden, neue Anbieter sich mithin über bloss „sinngemässe“ (Nicht-)Anwendung ihren Pflichten entziehen könnten. Damit würde nicht nur der Kundenschutz, sondern auch der Systemschutz unzulässigerweise geschwächt.

- Das Konzept der generell bloss „sinngemässen“ Anwendung der für Banken geltenden Regeln ist deshalb u.E. unzureichend. Vielmehr ist im Gesetz bzw. auf Verordnungsstufe klar aufzuzählen, welche Themen bzw. welche Regeln uneingeschränkt auch auf neue Anbieter anwendbar sind.

Risiken aus Sicht Schweizer Finanzplatz:

- Der EFD-Vorschlag fusst auf der Prämisse, dass Querschnittsthemen wie insb. Konsumenten- und Anlegerschutz einerseits und Gesetze zum Schutz des Finanzmarkts (z.B. GwG) andererseits keine Einschränkungen vertragen (vgl. Erläuterungsbericht, S. 16 f.). Diese Prämisse, welche von uns vorbehaltlos unterstützt wird, findet aber keinen Eingang in den vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut, was zumindest bei der weiteren Konkretisierung zu korrigieren ist. Sofern Anleger- und Gläubigerschutz bzw. der Systemschutz eine Regulierung erfordern, darf es keine Ausnahmen für bestimmte Unternehmungen geben, um diese im Markt zu fördern. Die Reputation und Integrität des Schweizer Finanzplatzes sollte nicht aufs Spiel gesetzt werden.
- Viele der neuen Anbieter werden kaum Kenntnisse und Erfahrungen mit vollständiger und effizienter Umsetzung dieser Regeln haben. Sind sie gewillt, ein umfassendes Abwehrdispositiv umzusetzen, wie es bei etablierten Banken üblich ist, dürfte dies das Geschäftsmodell erheblich beeinträchtigen. Neue Anbieter werden deshalb geneigt sein, nur ein absolutes Minimum umzusetzen. Gerade deshalb werden unter GwG-Gesichtspunkten Personen mit krimineller Energie auf der Basis der neuen Regelung umso mehr versuchen, bei neuen Anbietern Kunde zu werden, um so das Sicherheitsdispositiv etablierter Institute zu umgehen. Analoges gilt im Anlagebereich für das strenge Regelkorsett gemäss E-FIDLEG – auch die Umsetzung dieser, nach unserem Verständnis auch für FinTechs vorbehaltlos einzuhaltender Vorschriften, dürfte für die neuen Anbieter eine Herausforderung sein. Dies alles generiert das erhebliche Risiko von Organisationsmängeln und Rechtsverstössen, mit welchen hohe Reputationsrisiken zu Lasten des ganzen Schweizer Finanzmarktes einhergehen.
- Nach alledem ist sicherzustellen, dass (auch) mit Bezug auf neue Anbieter eine effiziente Marktaufsicht etabliert wird, welche Mängel bei Umsetzung und operativem Betrieb ebenso wie bei etablierten Banken aufdeckt. Die abstrakte Pflicht zur Regeleinhaltung, ohne Kontrolle und Sanktionierung genügt nicht.